

# Rechtsgeschichte

[www.rg.mpg.de](http://www.rg.mpg.de)

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg18>  
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 18 (2011)  
<http://dx.doi.org/10.12946/rg18/222-223>

Rg **18** 2011 222 – 223

**Matthias Schwaibold**

## Türkische Plagen

## Türkische Plagen\*

Der Titel dieser 2006 von der Leipziger Universität als geschichtswissenschaftliche Promotion angenommenen Arbeit verspricht Spannendes. Selbst der von einschlägigen Vorkenntnissen über Südosteuropa und das Osmanische Reich unbeleckte Rechtshistoriker stellt sich darunter nämlich etwas vor, das er irgendwie ansatzweise aus seinem westlichen Erfahrungsbereich zu kennen glaubt. Weiß man schließlich (immerhin) noch, dass vor rund 80 bis 90 Jahren die Türkei in einer zweiten Welle zahlreiche ausländische Kodifikationen sozusagen »en bloc« übernommen hat, hofft man, zu diesem äußeren Vorgang die inneren Gründe zu erfahren.

Allerdings weicht die freudige Erwartung wachsender Enttäuschung, die mit fortschreitender Lektüre alles überlagert. Statt historischer oder soziologischer Belehrung, die allenfalls noch auf den ersten 150 Seiten mit abnehmender Dichte zu finden ist, tritt einem auf den letzten rund 300 Seiten eine zunehmend langweilige Darlegung über Gesetz und Recht und Normen entgegen, die dem Rezensenten banal erscheint. Allein mit den Methoden der Geschichtswissenschaft lässt sich keine rechtsvergleichende und rechtstheoretische Untersuchung anstellen, die den wissenschaftlichen Anforderungen (oder methodischen Standards) der Rechtsvergleichung, Rechtstheorie und Rechtsgeschichte genügt. Es spielt doch – unter dem Titel des Buches – überhaupt keine Rolle, den zahlreichen Wechseln von Gesetzen, die den Gesetzgebungsprozess regeln, nachzuspüren, wenn zugleich – durchgehend! – die praktische oder historische Auswirkung unerläutert bleibt. Auch hängen die an sich interessanten Abschnitte über das Gewalten-

teilungsprinzip im luftleeren Raum: Für den Juristen und Rechtshistoriker ist die Vorstellung einer Gewalteneinheit, die sich beim Parlament konzentriert (157 zur Verfassung von 1924) und die andern Staatsgewalten als solche nicht kennt, außerordentlich interessant – aber er bekommt außer ein paar hingeworfenen Ansätzen dazu bedauerlicherweise nicht mehr mitgeteilt, und schon gar nicht wird erklärt, warum es dann irgendwann einmal auch in der Türkei, zumindest auf dem Papier, anders wurde.

Das Thema »Modernisierung per Gesetz« wird gerade einmal auf den Seiten 165–172 behandelt, und erst noch überwiegend als bloße Aufzählung der Gesetze, die die Exekutive nach 1925 eingeführt hat – ohne hinreichende Erklärung, wie denn das zur gemäß Verfassung von 1924 geltenden Gewalteneinheit beim Parlament passt. Wer allerdings auf S. 165 unten das Stichwort »Ermächtigungsgesetz« im Laufertext nicht überliest und auch noch dessen genauen Titel in der Fußnote 52 zur Kenntnis nimmt, weiß natürlich, was es geschlagen hat: Aushebelung der Verfassungsordnung. Nur: Bei Plagemann wird das weder thematisiert noch problematisiert. Nicht einmal ein kurzer Abschnitt über die wesentliche Entwicklung auf politischem Gebiet ist zu finden.

Gewiss soll eine Doktorarbeit keine Lexikon-Artikel ersetzen und beliebige Wissenslücken füllen – aber als Medienkonsument und politisch Interessierter weiß man, dass die Türkei seit über 90 Jahren eine Reihe von Militärregimes hinter sich hat, Parlamentarismus und Rechtsstaatlichkeit jedenfalls nur zeitweise gesichert sind und die Einhaltung der Menschenrechte ein ungelöstes Dauerproblem ist. Leider findet

\* GOTTFRIED PLAGEMANN, Von Allahs Gesetz zur Modernisierung per Gesetz. Gesetz und Gesetzgebung im Osmanischen Reich und der Republik Türkei (Deutsch-Türkisches Forum für Staatsrechtslehre, hg. von OTTO DEPENHEUER, Bd. 5), Münster u. a.: LIT 2009, 437 S., ISBN 978-3-8258-0114-4

sich zu alledem fast kein Wort. Es kann in einer ernstzunehmenden Darstellung über das geltende türkische Recht aus historischer und westlicher Sicht nur befremden, wenn völlig kritiklos die Erwartungen der Militärmachthaber an ein künftiges Zivilregime (192 ff.) oder die verfassungsmäßige Grundlage einer Notstandsgesetzgebung referiert werden (259). Und beim – insofern einschlägigen – Thema der Abschaffung der Todesstrafe wird nur die quasi anekdotische Mitteilung gemacht, man habe im Gesetzgebungsprozess vergessen, die entsprechende Strafandrohung im Gesetz zur Bekämpfung der Waldbrände aufzuheben (371). Man hätte es – als These – immerhin gelten lassen, wenn die Behauptung aufgestellt worden wäre, der Modernisierungsanspruch lasse sich unter den gegebenen Verhältnissen nur durch eine partielle Nichtanwendung von Gesetz und Verfassung (sprich: deren regelmäßige Außerkraftsetzung im Staatsschutz- und Strafbereich) durchsetzen, oder was auch immer als Rechtfertigung für diesen tatsächlichen und unbestreitbaren Zustand angeführt werden mag. So ist denn auch ein Zitat auf S. 259 aus einer Gesetzesbegründung zu verstehen, das aber folgenlos stehen bleibt.

Überhaupt bleibt Plagemann auffällig unpolitisch und völlig abstrakt – was ein Widerspruch in sich selbst ist, wenn er sich an seine Titelvorgabe hielte. Statt das kategoriell Unjuristische – nämlich die Modernisierung – durch das Juristische *par excellence* – nämlich das Gesetz – tatsächlich darzustellen, redet er nur noch über Normen. Auch die Rolle des häufig erwähnten Verfassungsgerichts und seiner Entscheidungen bleibt letztlich diffus, insbesondere fehlt jede

Rückkoppelung zum Titelthema der Modernisierung per Gesetz.

Die Kritik des Rezensenten lässt sich schließlich schon allein an den Kapitelüberschriften festmachen: Legislative und Gesetz in den geltenden Verfassungsordnungen der Türkei und Deutschlands (173); Normen und Normenhierarchie (207); Rechtmäßigkeit und Rechtskraft des Gesetzes (297); Materielle Voraussetzungen für die Geltung eines Gesetzes (318); Stillschweigende Aufhebung eines Gesetzes durch eine Verfassungsnorm? (346). Dazu liest man allerdings nichts, was eine Antwort auf die Frage nach der »Modernisierung per Gesetz« gibt, auch dann nicht, wenn Plagemanns Blick stets zwischen Äußerungen zum deutschen und türkischen Verfassungsrecht hin- und herwandert.

Dabei soll gar nicht ausgeschlossen sein, dass sogar die Frage nach der »Ausschließlichen und originären Gesetzgebungsbefugnis des Parlaments« (286) oder dem »Konzept der modifizierten Gewaltenteilung nach der Verfassung von 1961« (183) etwas zum Modernisierungsthema beitragen könnte; bei Plagemann ist das indessen nicht der Fall, vielmehr werden trocken und teils redundant Bestimmungen und deren Veränderungen referiert, ohne dass man hinter diesem Bericht über Vergangenes eine Erkenntnislinie entdeckt. Ob und warum die Modernisierung per Gesetz stattgefunden hat und welche Rolle Allahs Gesetz wann in der Vergangenheit und allenfalls noch heute in der Türkei spielt, muss der Interessierte anderswo herausfinden.

**Matthias Schwaibold**